

**Bekanntmachung über Enteignungen
für Zwecke der Bundeswasserstraßen**

Vom 20. Februar 1963

Die Bundesregierung hat am 8. Februar 1963 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

„Auf Grund des Artikels 2 des Kapitels XVIII der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird

für den Bau der Mainstaustufe Kleinostheim die Enteignung für zulässig erklärt.“

Bonn, den 20. Februar 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Bekanntmachung des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind**

Vom 29. Dezember 1962

In Bern ist am 29. Juni 1961 der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, nebst einer Niederschrift unterzeichnet worden.

Der Vertrag, der nach seinem Artikel 4 Abs. 2 am 14. September 1962 in Kraft getreten ist, sowie die Niederschrift werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Dezember 1962

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen
betroffen worden sind

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Im Hinblick auf die von der Schweizerischen Regierung geltend gemachten Forderungen zugunsten der von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Schweizerbürger zahlt die Bundesrepublik Deutschland an die Schweizerische Eidgenossenschaft den Betrag von zehn Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Art der Verwendung des Betrages zugunsten des vorbezeichneten Personenkreises bleibt dem Ermessen der Schweizerischen Regierung überlassen.

GESCHEHEN zu Bern am 29. Juni 1961 in zwei Ur-
schriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
E. G. Mohr

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Max Petitpierre

Niederschrift

Bei den Verhandlungen, die zum Abschluß des Vertrages vom heutigen Tage geführt haben, wurde Übereinstimmung über folgendes festgestellt:

1. Die Schweizerische Regierung erklärt, daß sie nach Empfang des in Artikel 1 genannten Betrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft keine Fragen mehr sieht, die im Zusammenhang mit Schäden, die Schweizerbürger infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben, offen wären.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht demgemäß davon aus, daß die Schweizerische Regierung zugunsten von Schweizerbürgern, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen sind, nicht mehr an sie herantreten wird.

2. Unberührt von der getroffenen Regelung bleiben etwaige Ansprüche Schweizerbürger auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetze.

GESCHEHEN zu Bern am 29. Juni 1961 in zwei Ur-
schriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
E. G. Mohr

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Max Petitpierre